

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 71/12 B

L 4 SO 33/12 B ER (LSG Hamburg)
S 20 SO 178/12 ER (SG Hamburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2012 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t** beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 11. Juni 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Hamburg (SG) hat es abgelehnt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihre die Kosten der Unterkunft betreffende Fachanweisung "an die Vorgaben des Bundessozialgerichts anzupassen"; die dagegen erhobene Beschwerde blieb ohne Erfolg (*Beschluss des SG vom 31.5.2012; Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg <LSG> vom 11.6.2012*). Der Antragsteller hat dagegen Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm für das Verfahren Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 2 Die vom Antragsteller beantragte PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist mangels hinreichender Erfolgsaussicht iS des § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm §§ 114 Satz 1, 121 Zivilprozessordnung (ZPO) abzulehnen. Gegen den Beschluss des LSG ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Da der Antragsteller keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.
- 3 Die vom Antragsteller eingelegte Beschwerde ist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

